

7
Für das Nachschlagewerk!

Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: GKG § 30

Rechtssatz: Kostenrechtlich liegt eine Rechtsmittelrücknahme nicht nur bei prozessualer Teilrücknahme des Rechtsmittels vor, sondern auch bei Stellung eines beschränkten Rechtsmittelantrags, wenn sich aus dem Zusammenhang ergibt, dass der Streitstoff wegen des nicht im Antrage erfassten Teils ein für alle Mal dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung nicht unterbreitet werden soll, es sich also um eine endgültige und unabänderliche Beschränkung der Revisionsanträge handelt (Ergänzung zu BGHZ 1, 205).

Aktenzeichen: III ZR 34/53

Beschl. des BGH v. 8. Oktober 1954

LG Freiburg
OLG Freiburg

B e s c h l u ß

In Sachen

des Karl W[REDACTED], Landwirt in O[REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungs-
präsidium Südbaden,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 8. Oktober 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof.Dr.Geiger, sowie der Bundesrichter Dr.Pagendarm, Dr.Kreft,
Dr.Wolany und Dr.Hußla

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz
der Geschäftsstelle vom 22. Juli 1954 - I 2281 - wird
zurückgewiesen.

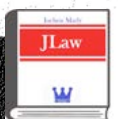
G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seiner Schadensersatzklage über
450 DM im ersten und zweiten Rechtszuge abgewiesen worden.
Gegen das Berufungsurteil hat er Revision eingelegt, Anträge
aber erst in der später eingereichten Revisionsbegründungs-
schrift gestellt und zwar nur noch auf Zahlung von 200 DM.

Der Kostenbeamte hat der Berechnung der Prozessgebühr einen Streitwert von 450 DM zugrunde gelegt. Mit der nach § 4 DGKG zulässigen Erinnerung begehrt der Kläger, dass der Berechnung der Prozessgebühr ein Streitwert von 200 DM zugrunde gelegt wird.

Der Senat hat bereits in BGHZ 1, 205 entschieden, dass ein zunächst ohne einen bestimmten Rechtsmittelantrag eingelegtes Rechtsmittel kostenrechtlich zunächst unbeschränkt eingelegt ist, die Prozessgebühr also nach dem Wert der vollen Beschwer des Rechtsmittelklägers zu berechnen ist. Dieser Rechtsauffassung sind der V. Zivilsenat (Beschluss vom 23. April 1954 - V ZR 47/52 -) und der VI. Zivilsenat (Beschluss vom 11. Februar 1953 - VI ZR 99/52 -) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erwähnte Entscheidung des erkennenden Senats beigetreten. Auch der II. Zivilsenat hat in dem Beschluss vom 12. Juli 1954 - II ZR 69/54 - unter Bezugnahme auf die beiden erwähnten Beschlüsse des V. und VI. Zivilsenats die gleiche Ansicht vertreten. Ein Anlass, von dieser gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzugehen, besteht nicht.

Der Senat hat die von ihm vertretene Ansicht in seinem früheren Beschluss daraus hergeleitet, dass bereits die Rechtsmitteleinlegung die Möglichkeit gibt, in voller Höhe der Beschwer gegen das Urteil anzugehen (aaO S 208). Daraus glaubt der Kostenbeamte in seiner Stellungnahme zur Erinnerung des Klägers herleiten zu können, nur eine prozessual ordnungsmässig erfolgte Rechtsmittelrücknahme, die in der Stellung nur beschränkter Anträge jedoch nicht zu erblicken sei, sei auch kostenrechtlich als teilweise Rechtsmittelrücknahme anzusehen; denn solange eine prozessual wirksame Rechts-



mittelrücknahme nicht erfolgt sei, könne auch noch nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist das Rechtsmittel bis zur vollen Höhe der Beschwer aus dem angefochtenen Urteil erweitert werden. Der Kostenbeamte verweist dazu auf die Urteile vom 8. Juli 1953 - VI ZR 93/52 - und vom 29. Oktober 1953 - III ZR 145/52 -. Diese Urteile betreffen aber nur die prozessuale Rechtsmittelrücknahme. Der Senat hat bereits in dem grundlegenden Beschluß (aaO S 208) im einzelnen begründet, dass nicht nur Antrag auf Klage und auf Rechtsmittel, sondern auch Rücknahme von Klage und Rechtsmittel im prozessualen und im kostenrechtlichen Sinn zu unterscheiden sind. Aus den vom Kostenbeamten angezogenen Urteilen, die allein die prozessuale Rechtsmittelrücknahme betreffen, kann daher für die Frage, ob in der Stellung eines beschränkten Rechtsmittelantrags kostenrechtlich eine teilweise Rechtsmittelrücknahme zu erblicken ist, nichts Endgültiges gewonnen werden. Kostenrechtlich kommt es nicht auf die durch die Rechtsmitteleinlegung geschaffene prozessuale Möglichkeit an, in voller Höhe der Beschwer gegen das angefochtene Urteil anzugehen, sondern auf die materielle Berechtigung, trotz vorübergehender eingeschränkter Anträge schließlich doch wieder in Höhe der vollen Beschwer das Rechtsmittel weiter zu verfolgen. Im Regelfall wird eine solche Beschränkung zwar nur durch prozessuale (teilweise) Rechtsmittelrücknahme eintreten. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen sich aus den Umständen ergibt, dass die Stellung des beschränkten Antrags erfolgt, weil eine materielle Befugnis zur Anfechtung in Höhe der vollen Beschwer entfallen ist oder aufgegeben werden soll. Ein solcher Fall kann z.B. vorliegen, wenn der beschränkte Antrag im Hinblick auf einen im übrigen abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleich erfolgt (RG in JW 1933, 2454), oder wenn "Klageforderung

und Berufungsantrag" beschränkt werden (RGZ 115, 24). In diesen Fällen ergibt sich klar, dass eine Erhöhung des Antrags auf die volle Beschwer materiell unzulässig wäre. Eine solche Beschränkung ist aber bei der gebührenrechtlichen Beurteilung, bei der es nicht auf die prozessuale, sondern die materielle Bedeutung der Parteierklärungen ankommt, als teilweise Rechtsmittelrücknahme anzusehen. Es genügt für die Annahme einer gebührenrechtlichen Rechtsmittelrücknahme demnach jede Erklärung des Rechtsmittelklägers, durch die er zum Ausdruck bringt, dass er, sei es ganz oder zum Teil, endgültig von der Weiterverfolgung des Rechtsmittels absehen, den Streitstoff insofern dem Gericht ein für alle Mal zur Entscheidung nicht unterbreiten, das Rechtsmittel also insofern nicht aufrecht erhalten wolle (RG in JW 1933, 2454; 1936, 385), jedoch liegt ein solcher Fall nur vor, wenn der Rechtsmittelkläger sich materiell wirklich der Möglichkeit einer Erweiterung des Rechtsmittelantrags begibt (RG in JW 1936, 821). Es muss sich also um eine "endgültige und unabänderliche" Beschränkung der Revisionsanträge handeln (Beschluss des II. Zivilsenats des BGH vom 12. Juli 1954 - II ZR 69/54 -).

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch zu dem grundlegenden Beschluss des Senats in BGHZ 1, 205. Dort ist zwar ausgesprochen, dass in Übereinstimmung mit der Ansicht des Reichsgerichts dann, wenn das Rechtsmittel zunächst ohne einen bestimmten Rechtsmittelantrag eingelegt und erst später innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist ein beschränkter Rechtsmittelantrag gestellt wird, kostenrechtlich eine teilweise Rechtsmittelrücknahme vorliegt. Jedoch ist dieser Satz als Gegenthese zu der damals allein im Streit befindlichen Ansicht ausgesprochen worden, die

Einlegung eines Rechtsmittels ohne Antrag habe kostenrechtlich zur Folge, dass auch die Prozessgebühr nur nach den Kosten des später gestellten beschränkten Antrags zu berechnen sei. Zu der hier auftauchenden Streitfrage, ob die Stellung eines beschränkten Rechtsmittelantrags nach ohne Anträge erfolgter Rechtsmittelleinlegung kostenrechtlich eine teilweise Rechtsmittelrücknahme enthält, brauchte damals nicht Stellung genommen zu werden, weil dort die Stellung eines beschränkten Antrags bereits vom Kostenbeamten als Rücknahme gewertet worden war und mit der Erinnerung nur die Ansicht vertreten wurde, es sei keine "Rechtsmittelrücknahmegebühr", sondern die Prozessgebühr nur nach dem Wert der beschränkten Rechtsmittelanträge zu berechnen.

Kostenrechtlich liegt also eine teilweise Rechtsmittelrücknahme nicht nur, wie der Kostenbeamte annimmt, bei prozessualer Teilrücknahme des Rechtsmittels vor; sie liegt auch in der Stellung eines beschränkten Rechtsmittelantrags jedoch nur dann, wenn sich aus dem Zusammenhang ergibt, dass der Streitstoff wegen des nicht im Antrage erfassten Teils ein für alle Mal dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung nicht unterbreitet werden solle. Diese Feststellung mag für die Praxis gewisse Schwierigkeiten bereiten, ist aber anhand der oben aufgestellten Richtlinien möglich, zumal in der Regel in dem beschränkten Rechtsmittelantrag eine teilweise Rechtsmittelrücknahme nicht zu finden sein wird.

Im vorliegenden Fall ist eine prozessuale (teilweise) Revisionsrücknahme nicht erfolgt. Es ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Revisionskläger durch Stellung des beschränkten Antrags den darüber hinaus bis zur vollen Beschwer reichenden Klagebetrag ein für alle Mal nicht mehr zur Entscheidung des Revisionsgerichts stellen wollte. Eine kostenrechtliche teilweise Revisionsrücknahme innerhalb der in § 30 DGKG bestimmten Frist ist daher nicht erfolgt. Die Prozessgebühr, die auf Grund der unbeschränkten Revisionseinlegung nach dem vollen Wert der Beschwer zu berechnen war, ist daher nicht wegen teilweiser kostenrechtlicher Revisionsrücknahme gemäss § 30 DGKG zu ermässigen. Die Erinnerung ist daher unbegründet.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Hußla